



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden



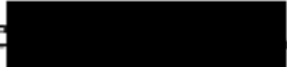
HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden  
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49 (0)611 55-0  
FAX +49 (0)611 55-45641

BEARBEITET VON Herr Jacke  
E-MAIL IFG@bka.bund.de  
AZ ZV34 - 2016-0025144077  
DATUM 03.02.2017

BETREFF **Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz**  
**hier: Rechtschreibtest im Aufnahmeverfahren [#19495]**

BEZUG Ihr Antrag auf Informationszugang vom 04.12.2016

Sehr geehrte 

mit Antrag vom 05.12.2016 bitten Sie unter Hinweis auf das IFG um Herausgabe des aktuellen Rechtschreibtest im Aufnahmeverfahren des Bundeskriminalamtes.

Über Ihren Antrag wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1, § 2 Nr. 1, § 3 Nr. 1 lit. c i. V. m. § 3 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 S. 1 wie folgt entschieden:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Kosten werden nicht erhoben.

**Begründung:****Zu 1.**

Ihr Informationsbegehren richtet sich nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG. Nach Maßgabe dieses Gesetzes hat jeder gegenüber Behörden Anspruch auf Informationszugang, soweit dem nicht Versagensgründe entgegenstehen. Namentlich sind diese ein besonderes öffentliches Interesse oder die Belange Dritter (vgl. u. a. §§ 3-6 IFG).

Nach § 3 Nr. 1 lit. c i. V. m. § 3 Nr. 2 IFG besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen für die innere Sicherheit haben bzw. die öffentliche Sicherheit gefährden kann.

Soweit der Sicherungsauftrag des Staates und der Schutz der Funktionsfähigkeit seiner Organe dies erfordern, ist die Anordnung der Geheimhaltung zulässig und sogar geboten (*Fluck/Theuer, Großkommentar zum IFG, UIG und VIG, A II, § 3, Rn. 49*). Hierbei sind vor allem Informationen über die Tätigkeit der mit dem Schutz der inneren Sicherheit befassten Sicherheitsbehörden des Bundes, einschließlich des Bundeskriminalamts, dem Zugangsrecht entzogen, sobald nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut drohen (*Fluck/Theuer, Großkommentar zum IFG, UIG und VIG, A II, § 3, Rn. 89*). Der Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ in § 3 Nr. 2 IFG umfasst die Unversehrtheit des Staates sowie die Individualrechtsgüter der Bürger. Diesem Schutz der Unversehrtheit der Rechtsordnung unterfallen sachlogisch auch die präventiven und repressiven Vorkehrungen der Polizeibehörden (*Fluck/Theuer, Großkommentar zum IFG, UIG, und VIG, A II, § 3 Rn. 117*). So seien insbesondere auch „sensible verwaltungsinterne Abläufe und Strukturen [...] vor einem Bekanntwerden zu schützen (BT-Drucks. 15/4493, S. 10).

Bei Bekanntwerden der angeforderten Unterlagen ist von einer nachteiligen Auswirkung auf die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen auszugehen, da mit dem Wissen keine Auswahl nach den Grundsätzen von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung mehr gewährleistet ist. Daraus resultiert die Gefahr, dass (in der Gesamtschau der Ergebnisse des Auswahlverfahrens) ungeeignete Bewerber als Anwärter eingestellt werden.

**Zu 2.**

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für Amtshandlungen nach diesem Gesetz grundsätzlich Gebühren und Auslagen erhoben. Allerdings ist bei einfachen schriftlichen Auskünften, der Ablehnung oder bei Zurücknahme eines Antrags keine Gebührenerhebung vorgesehen (vgl. Nr. 9 lit. g der Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz - Bek. d. BMI v 21. 11. 2005 - V 5a -130 250/16). Auslagen sind nicht entstanden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskriminalamt, Thaerstr. 11, 65193 Wiesbaden, einzulegen.

Im Auftrag 

